

Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Pattonville

Allgemeines

1. Der Zweckverband Pattonville/Sonnenberg stellt die in seinem Eigentum stehende Bürgerhalle vorrangig der Grundschule Pattonville (Träger Stadt Remseck) sowie auf Antrag den Vereinen, Parteien und Wählervereinigungen aus dem Zweckverbandsgebiet zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Bürgerhalle auch anderen Interessenten überlassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgerhalle und auf Berücksichtigung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht. Der Zweckverband behält sich im Bedarfsfalle das jederzeitige Verfügungsrecht über die Bürgerhalle vor.

Für die Nutzung der Bürgerhalle kann ein Entgelt erhoben werden. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Bürgerhalle Pattonville.

2. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Dieser übt im Auftrag des Zweckverbandes Pattonville/ Sonnenberg das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
3. Für die regelmäßigen Belegungen (Schulsport, regelmäßige Übungszeiten der Vereine) wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ein Belegungsplan ausgearbeitet.
4. Die Benutzung der Bürgerhalle für Veranstaltungen ist spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes schriftlich zu beantragen.

Vormerkungen werden nur für das laufende Jahr entgegengenommen. Ab Oktober eines laufenden Jahres werden Anträge für das Folgejahr entgegengenommen. Ausnahmen regelt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

Vorrang in der Belegung haben (in dieser Reihenfolge):

- a) Veranstaltungen des Zweckverbandes und seiner Einrichtungen
- b) Veranstaltungen der Mitgliedsstädte des Zweckverbandes,
- c) Veranstaltungen der Grundschule Pattonville
- d) Veranstaltungen der Vereine des Verbandsgebietes; Vereine des Verbandsgebietes sind Vereine die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und ausschließlich im Verbandsgebiet tätig sind.
- e) Veranstaltungen der Remsecker, Kornwestheimer und Ludwigsburger Vereine
- f) Veranstaltungen der Parteien und Wählergemeinschaften des Verbandsgebietes

- g) Veranstaltungen sonstiger Personen bzw. Gruppen.

5. Bei der Belegung der Bürgerhalle wird nach „Übungsbetrieb“ und „Veranstaltungen“ unterschieden.
6. Die Bürgerhalle besteht aus:
 - Sporthalle
 - Mehrzweckhalle
 - Bühne
 - Kleine Sporthalle

Benutzung zum Übungsbetrieb

1. Folgende Sportarten dürfen in der Bürgerhalle nicht betrieben werden:
 - a) Außensportarten (z.B. Diskuswurf, Kugelstoß)
 - b) Inline- und Rollschuhsport, Skaten.
 - c) Radsportarten dürfen nur dann in den Hallen betrieben werden, wenn die Räder ausschließlich in der Halle und nicht im Außenbereich benützt werden.
2. Die Bühne in der Mehrzweckhalle darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Zweckverband genutzt werden.
3. Die Grundschule Pattonville erhält vorrangig ein Belegungsrecht für die laut Stundenplan benötigten Sportstunden. Außerdem sind vorrangig Zeiten für die Pattonviller Kindergärten einzuplanen.
4. Die Bürgerhalle darf nur für den genehmigten Zweck benützt werden. Der Veranstalter darf die Halle Dritten nicht untervermieten oder sonst überlassen.
5. Beginn und Ende der im Benutzungsplan festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben, oder fällt die Benutzung aus, so ist dies der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bzw. dem zuständigen Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
6. In den Schulferien kann die Bürgerhalle nicht benutzt werden. Ausnahmen regelt auf Antrag der Zweckverband.

Benutzung für Veranstaltungen

1. Die Benutzung der Bürgerhalle bedarf grundsätzlich eines rechtzeitigen schriftlichen Antrags, aus dem Art, Umfang und Zeitdauer hervorgehen und einer vorherigen schriftlichen Einzelgenehmigung durch den Zweckverband Pattonville/Sonnenberg.

Ordnungsvorschriften

A) Allgemeine Benutzungsregelungen für den Übungsbetrieb u. sportliche Veranstaltungen

1. Während der Nutzungszeiten hat der Nutzer die Pflicht, das Hausrecht in den zur Nutzung überlassenen Räumen zu übernehmen. Die Rechte des Eigentümers, insbesondere die Hausrechte des Hausmeisters, bleiben davon unberührt. Bei Abwesenheit des Hausmeisters hat der Nutzer die Hausrechte des Hausmeisters zu übernehmen.
2. Der Zutritt zur Bürgerhalle ist nur in Anwesenheit des jeweils verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters oder des zuständigen Veranstalters gestattet.
3. Der Sportbetrieb ist nur in gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen gestattet. Sportschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden, dürfen während des Sportbetriebs in der Bürgerhalle nicht benutzt werden.
4. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
5. Das Rauchen in der Bürgerhalle und in deren Nebenräumen sowie das Hantieren mit Streichhölzern und feuergefährlichen Gegenständen ist verboten.
6. Die Bürgerhalle und die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, Halle und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden.
7. Bei Geräteübungen sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Auf- und Abbau der Geräte obliegt grundsätzlich dem Mieter bzw. dem Veranstalter. Die zur Verfügung gestellten Geräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden.
8. Die benützten Hand- oder Großgeräte sind nach jeder Übungseinheit bzw. nach der Veranstaltung wieder abzubauen und an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
9. Das Benützen von Bällen oder anderen Sportgeräten, die Farb- oder andere Rückstände hinterlassen, ist verboten.
10. Alle aus Anlass der Hallenordnung entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden, bis der Gegenbeweis erbracht ist, dem letzten Benutzer zugerechnet.
11. Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung geltenden gesetzlichen oder polizeirechtlichen Vorschriften hat der Veranstalter zu sorgen.
12. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen innerhalb der Bürgerhalle und seiner Nebenräume nicht abgestellt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden.

13. Der Verzehr von Speisen und Getränken während des Übungsbetriebes ist sowohl in der Halle als auch in den Nebenräumen verboten.
14. Änderungen in und an den Anlagen, z.B. besondere Ausschmückung, jede Art von Werbung, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten usw. bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband Pattonville/ Sonnenberg.
15. Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Veranstaltung Ordnung zu halten und die Anlage mit Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurück zu geben. Auf Verlangen hat der Veranstalter einen ausreichenden und verantwortlichen Ordnungsdienst zu stellen.
16. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom Veranstalter zu beachten.
17. Wird die Halle für sportliche Ganztageslehrgänge überlassen und ist dabei eine Verpflegung der Teilnehmer vorgesehen, so kann hierfür die Küche überlassen werden. Der Verzehr der Speisen und Getränke hat ausschließlich im Foyer zu erfolgen.
18. Bei sportlichen Veranstaltungen gelten die „Besonderen Benutzungsregelungen“ entsprechend.

B) Besondere Benutzungsregelungen

1. Die Anzahl der Teilnehmer ist aus feuerpolizeilichen Gründen auf maximal 400 Personen zu beschränken. Die Zahl der zur Veranstaltung zugelassenen Personen ergibt sich aus den jeweiligen Bestuhlungsplänen der Bürgerhalle.
2. Die Halle wird unmöbliert überlassen. Bei der Bestuhlung der Halle durch den Veranstalter sind die Bestuhlungspläne einzuhalten; Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden. Die Abstuhlung hat ebenfalls durch den Veranstalter zu erfolgen.
3. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
4. In der Mehrzweckhalle ist das Rauchen verboten.
5. Das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten kann durch den Zweckverband untersagt werden. Solche Geräte sind bei der Antragstellung für die Nutzung anzuzeigen.
6. Das Aufstellen zusätzlicher Drehstromgeräte im Küchenbereich ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Zweckverband zulässig.
7. Die nach § 12 des Gaststättengesetzes erforderliche Schankerlaubnis muss beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Remseck beantragt werden und ist dem Zweckverband vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

8. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle einschließlich der beantragten Nebenräume aufgeräumt und besenrein zu verlassen und dem Zweckverband in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie überlassen wurde.
9. Die Nachruhe beginnt um 22.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist jeglicher Lärm auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Des Weiteren sind bei erhöhtem Lärmpegel Fenster und Türen geschlossen zu halten. Eine Belästigung der umliegenden Bewohner ist zu vermeiden.
10. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen.
11. Die Schlüssel für die Veranstaltungsräume können frühestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung.
12. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das Gebäude nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen wird.
13. Ein Mitarbeiter des Zweckverbandes prüft, ob die Veranstaltungsräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wurden. Treten Mängel und damit evtl. Folgekosten auf, werden diese in Rechnung gestellt, bzw. wird eine festgesetzte Kautionsanzahlung ganz oder teilweise einbehalten.
14. Die angemieteten Veranstaltungsräume dürfen erst am Tage der Überlassung benützt werden.

Werden die Räume bereits tags zuvor benötigt, (z.B. für den Aufbau, Proben, Dekorierung usw.) oder am Folgetag für den Abbau, so sind diese Tage mit zu beantragen und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
15. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder dem Fundamt bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes abzugeben.

C) Küche

a) Geschirr

1. Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr und –besteck zu benutzen oder Geschirr und Besteck mitzubringen. Es ist das in der Küche befindliche Geschirr und Besteck zu verwenden.
2. Jeder Benutzer bekommt mit der Schlüsselübergabe eine aktuelle Inventarliste. Diese ist zu überprüfen.
3. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Geschirr-, Gläser- und Besteckbestand kontrolliert bzw. gezählt. Sind Fehlbeträge zu verzeichnen, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt. Fehlende Putzgeräte werden ebenfalls dem Veranstalter berechnet.
4. Küche, Theke und Lagerraum sind nach jeder Veranstaltung vom Veranstalter zu reinigen.

b) Spülmaschine

1. Dem Veranstalter wird eine Bedienungsanleitung ausgehändigt, die sorgfältig gelesen werden soll. In ihr werden die genauen Schritte erklärt, wie die Maschine in Betrieb genommen wird.
2. Geschirrspülmittel, Regeneriersalz und Klarspüler wird seitens des Zweckverbandes gestellt und von ihm auch nachgefüllt. Sind die Behälter nahezu leer, ist dies dem Hausmeister zu melden.

Haftung und Haftungsausschlüsse

1. Der Nutzer/Veranstalter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband Pattonville/Sonnenberg für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Zweckverband und seine Bedienstete oder Beauftragte. Dieses gilt nicht, wenn es sich um Sachschäden handelt, die vom Zweckverband, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Fahrlässigkeit vom Zweckverband, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Hallenverwaltung der Bürgerhalle mitzuteilen.
2. Die Haftung (Abs. 1 Satz 1) umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Nutzungen Veranstaltungen anderer Nutzer/Veranstalter nicht oder nicht wie geplant in der Bürgerhalle durchgeführt werden können.
3. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers/Veranstalters. Der Nutzer/Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche auch Dritter einzustehen, die aus Anlass einer Benutzung/Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Zweckverband wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Zweckverband im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Nutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband (Vermieterin).
4. Für die in die Bürgerhalle eingebrachten Gegenstände des Nutzers/Veranstalters übernimmt der Zweckverband keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Nutzers/Veranstalters in den überlassenen Räumen. Spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
5. Der Zweckverband haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Benutzung/Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die den Zweckverband, seine Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben.

6. Mit Antragsstellung auf Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtung bestätigt der Antragsteller/Nutzer, dass er entweder gegen die gesamten Risiken eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung einschließlich Mietsachschäden abgeschlossen hat oder diese termingerecht abschließen wird. Der Zweckverband kann den Nachweis über diese entsprechende Haftpflichtversicherung vor Beginn der Benutzung/Veranstaltung verlangen.

V. Entzug der Benutzungserlaubnis

1. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die generelle Erlaubnis zur Benutzung der Bürgerhalle (Übungsbetrieb) zurückgenommen werden. In diesen Fällen kann zudem die sofortige Räumung der Halle und ihrer Nebenräume verlangt werden.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, die Einzelbenutzungsgenehmigungen (Veranstaltungen) zu widerrufen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Bürgerhalle zu fordern, wenn

- a) den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt worden wäre,
3. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind in den Fällen 1. und 2. ausgeschlossen.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Remseck am Neckar.

VII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. 09. 2005 in Kraft